
Satzung
der Stadt Vöhringen
über
die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
städtischen Kindertageseinrichtungen
vom 25.08.2022

Die Stadt Vöhringen erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in städtischer Trägerschaft liegenden Kindertageseinrichtungen.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Stadt Vöhringen erhebt für die Benutzung der in städtischer Trägerschaft liegenden Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Verpflegung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Betreuung und/oder die Verpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlassen haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Gebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses), im Übrigen fortlaufend jeweils mit dem Ersten eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Das Verpflegungsgeld ist fällig bei Vereinbarung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit dem Ersten eines Kalendermonats und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses. Eine unterjährige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (3) Die Gebühren und das Verpflegungsgeld werden für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.
- (4) Wird die Kindertagesstätte wegen Schließtagen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z. B. Streik) geschlossen, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren (Elternbeitrag, Verpflegungsgeld).

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Benutzungsgebühr (Elternbeitrag, Verpflegungsgeld) ist monatlich zu entrichten.
- (2) Die monatlichen Gebühren sind nach den gebuchten Nutzungszeiten jeweils zum 10. eines Monats für den laufenden Monat, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu bezahlen. In besonders begründenden Ausnahmefällen kann die Fälligkeit von der Verwaltung verschoben werden.
- (3) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat wird in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Vöhringen eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren auf das Konto der Stadt Vöhringen zu überweisen. Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Rückbuchungsgebühren wegen nicht ausreichender Deckung gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

- (5) Bei Zahlungsrückstand mit einer Summe von mehr als zwei Monats-Benutzungsgebühren ist die Stadt Vöhringen berechtigt, das Besuchsverhältnis aufzukündigen und den Platz anderweitig zu vergeben.

§ 6 Höhe der Betreuungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den städtischen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben (Elternbeiträge). Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Satzung in Anlehnung an die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt. Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt oder auf Geschwisterkinder angerechnet.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertagesstätte für das betreffende Kind freigehalten wird.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig einen Kindergarten und/oder eine Kinderkrippe, erhält das ältere Kind eine Ermäßigung in Höhe von 75%.
- (2) Jedes dritte und weitere Kind ist gebührenfrei.
- (3) Ermäßigungen aus sozialen Gründen können darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen. Leistungen nach § 9 sind vorrangig. Als Maßstab der Unbilligkeit wird die jährlich festgesetzte Armutsgrenze des statistischen Bundesamtes herangezogen.

§ 8 Höhe des Verpflegungsgeldes

- (1) Für die Ausgabe von Mittagsverpflegung wird Verpflegungsgeld erhoben. Das Verpflegungsgeld wird von September bis August in Monatspauschalen abgerechnet. Die Höhe des Verpflegungsgeldes ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Satzung. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.
- (2) Die Höhe des Verpflegungsgeldes ist abhängig von der Anzahl der Tage pro Woche, an denen das Kind für die Mittagsverpflegung angemeldet ist.
- (3) Das Verpflegungsgeld ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. Das Verpflegungsgeld kann unter Darlegung der Gründe ab einer durchgängigen Abwesenheit von drei Wochen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erstattet werden.

§ 9 Übernahme von Benutzungsgebühren

- (1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Das Verpflegungsgeld kann nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XIII, § 6 b Abs. 2 BKGG auf Antrag vom Träger der Sozialhilfe bezuschusst werden.
- (3) Diese Leistungen haben Vorrang vor § 7 Abs. 3 der Gebührensatzung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vöhringen, den 18.08.2022
Stadt Vöhringen

Michael Neher
Bürgermeister

Anhang zu § 6 und § 8 der Satzung der Stadt Vöhringen über die Erhebung von Benutzungsgeldern für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Folgende Gebühren werden ab Inkrafttreten der KitaGebS bei einer regelmäßigen Betreuung von Kindern in den städtischen Kindertageseinrichtungen den zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten monatlich geschuldet:

Elternbeiträge:

Kindergarten

Nutzungs-/Buchungszeit:

im Durchschnitt täglich

Beitrag

für 12 Monate/Jahr

Mindestbuchungszeit 4 Std.	100,00 €
4 Stunden bis 5 Stunden	110,00 €
5 Stunden bis 6 Stunden	120,00 €
6 Stunden bis 7 Stunden	130,00 €
7 Stunden bis 8 Stunden	140,00 €
8 Stunden bis 9 Stunden	150,00 €
9 Stunden bis 10 Stunden	160,00 €

Kinderkrippe

Nutzungs-/Buchungszeit:

im Durchschnitt täglich

Monatlicher Beitrag:

für 12 Monate im Jahr

Mindestbuchungszeit 4 Stunden	⇒	150,00 €
4 Stunden bis 5 Stunden	⇒	160,00 €
5 Stunden bis 6 Stunden	⇒	170,00 €
6 Stunden bis 7 Stunden	⇒	180,00 €
7 Stunden bis 8 Stunden	⇒	190,00 €
8 Stunden bis 9 Stunden	⇒	200,00 €
9 Stunden bis 10 Stunden	⇒	210,00 €

Schülerhort

Nutzungs-/Buchungszeit:

im Durchschnitt täglich

Monatlicher Beitrag:

für 12 Monate im Jahr

Mindestbuchungszeit 4 Stunden	⇒	90,00 €
über 4 Stunden bis 5 Stunden	⇒	100,00 €
über 5 Stunden bis 6 Stunden	⇒	110,00 €
über 6 Stunden bis 7 Stunden	⇒	120,00 €
über 7 Stunden bis 8 Stunden	⇒	130,00 €

Verpflegungsgeld

Krippe

5 x wöchentlich	45,00 €/mtl.
4 x wöchentlich	36,00 €/mtl.
3 x wöchentlich	27,00 €/mtl.
2 x wöchentlich	18,00 €/mtl.
1 x wöchentlich	9,00 €/mtl.

KiTa

5 x wöchentlich	60,00 €/mtl.
4 x wöchentlich	48,00 €/mtl.
3 x wöchentlich	36,00 €/mtl.
2 x wöchentlich	24,00 €/mtl.
1 x wöchentlich	12,00 €/mtl.

Hort

	mit Ferien- betreuung	ohne Ferien- betreuung
5 x wöchentlich	65,00 €/mtl.	60,00 €/mtl.